Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 14 (1874)

Heft: 14

Artikel: Geschichte der Gegenreformation der Landgraffschaft Thurgau

Autor: Sulzberger, H.G.

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ginleitung.

Die Reformation mar seit Ende des Jahres 1528 bis jum April 1529 von allen thurgauischen Kirchgemeinden angenommen Nur wenige Freunde der katholischen Kirche, wozu die morden. Mehrheit mehrerer Männerklöfter, einzelne Abeliche und Geiftliche gehörten, wohnten noch in denselben. Das entschieden evangelisch gefinnte Volk, sowie die thurgauische Synode verbot daher nebst den Befördern und Beichütern der jungen evangelischen Kirche. den beiden mächtigsten und größten eidgenöffischen Ständen Zürich und Bern, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der ganzen Landgrafschaft Thurgau, sowie die geheimen Zusammen= fünfte der sogenannten "Widerwilligen"*) (Katholiken). Sie ver= langten vielmehr, daß alle Bewohner der Landgrafschaft "dem Worte Gottes sich gleichförmig machen." Dieses bewog einzelne Klosterkonvente und Freunde der katholischen Kirche auswärts sich niederzulassen, von erstern Ittingen, Kreuzlingen, Tobel und St. Katharinathal.

Der zweite Landsfriede, den Zürich nach dem unglücklich geführten Treffen bei Kappel (Kt. Zürich) und am Gubel (Kt. Zug), an welch letzterm auch viele Thurgauer Antheil nahmen, mit den fünf katholischen Orten und Mitregenten der Landgrafschaft Thurgau schließen mußte, änderte in bürgerlichen und kirchlichen Dingen

^{*)} Solche widerwislige Geiftliche waren: Sebastian Hofer in Gachnang, Schaftian Mangold in Aawangen (Mönch von Kreuzlingen) und sein Nach=bar, Andreas Diener in Aadorf, Othmar Engeler in Dießenhosen, Hans Sigg in Basadingen, Stephan Mejer in Märstetten, Ulrich Stör in Wein=selden, Propst Hans Steller in Werdbühl, Urs Hunzikofer in Rickenbach (bei Whl), Jos Huber in Wuppenau, Ulrich Röst in Hagenwil, Othmar Frövis in Arbon, Melchior Ferg in Altnau und Kaplan Funsting in Oberstirch und derjenige in Homburg, Lommis und Wellhausen.

sowohl bei den evangelischen Unterthanen im Thurgau, als in andern Gegenden Vieles, was in den letten Jahren entstanden Die katholischen Regenten erhielten wieder in den gemeinen Herrschaften das Uebergewicht, das sie in den letzten drei Jahren an Zürich und Bern hatten abtreten muffen und benutten dasselbe sogleich, um eine kirchliche und politische Reaktion bei ihren evan= gelischen Unterthanen zu Stande zu bringen. In dem Friedens= schlusse, den das auch in Folge der Unthätigkeit der bernischen Truppen besiegte Zürich den 16. November 1531 mit den Siegern schloß, wurde bestimmt, daß alle evangelischen Unterthanen in ein= zelnen gemeinen eidgenöffischen Herrschaften den "alten Glauben" wieder annehmen und auch in bürgerlichen Dingen zum frühern Gehorsam wieder zurückfehren müffen, dagegen bewilligten die Sieger, daß in andern ganz oder größtentheils evangelisch gewordenen Unter= thanenländern, im Thurgau, Rheinthale, in Sargans, die Unterthanen Religionsfreiheit genießen dürfen und daß daher Freunde des alten Glaubens denselben wieder annehmen, Beiftliche wieder anstellen und in den Pfarrkirchen Gottesdienst halten können. Daher soll in jeder Kirchgemeinde, in der sich sogenannte "Altgläubige" (Ka= tholiken) und Neugläubige (Evangelische) finden, eine Abchurung nach der Zahl der Glieder beider Kirchgemeinden stattfinden. Ueber= dies wurde bestimmt, daß der damalige thurgauische Landvogt, Fridolin Brunner (von Glarus), ein Schüler Zwingli's und ein eifriger Förderer und Beschützer der thurgauischen evangelischen Kirche, obschon seine Amtsdauer nach wenigen Monaten sonft zu Ende ging, sofort abtreten und einem andern Landsmanne*) Plat machen müsse. Rach Abschluß dieses Friedensschlusses, des fogen. zweiten Landfriedens, begannen die fünf katholischen Orte einmüthig und fräftig für Wiederherstellung ihrer frühern Macht und ihres Glaubens auch bei benjenigen evangelischen Unterthanen zu wirken, welchen der zweite Landsfriede Religionsfreiheit zugesichert hatte.

^{*)} Bernhard Schießer wurde Nachfolger Brunners. Auf ihn folgte Hans Edlibach von Zürich (Juli 1532 bis 1534).

Dieses geschah auch in der Landgrafschaft Thurgau. Sie forderten ihre Unterthanen schriftlich und mündlich auf, wieder ihren und ihrer Bäter Glauben anzunehmen. Schon im Januar 1532 (Dien= ftag vor St. Antonius) hoben fie das Mandat der vier eidgen. Orte vom 9. Mai 1530, sowie den Vertrag von 1526 auf, modurch die evangelischen Thurgauer viele kirchliche Rechte und ein= zelne Erleichterungen in bürgerlichen Dingen erhalten hatten (fiebe Pupikofers thurg. Geschichte II, 92 und folgende und Seite 110). Der eben angeführte Mehrheitsbeschluß der zehn eidgenöffischen Orte sette die geistlichen und weltlichen Herren und Klöster des In= und Auslandes, welche im Thurgau Rechte und Besitzungen hatten, wieder in ihre frühern Rechte ein und nöthigte die Thurgauer, ihnen wieder allen Gehorsam zu leisten, Abgaben, Zehnten 2c. ju geben wie von Alters her. Die bisherigen Beiträge aus den Widumgütern und Zehnten zur Berbesserung der Besoldung der evangelischen Geiftlichen im Thurgau mußten aufhören, dagegen wurde ihren Lehnherren wieder erlaubt, bei ihrem Tode von ihren Hinterlassenen das sogenannte Spolium (d. h. die Erbsgebühr) zu beziehen. Die evangelische Synode, sowie die von derselben in Berbindung mit dem Landvogte Brunner erlaffene Kirchen= und Sittenordnung wurden für immer aufgehoben*); dasselbe Schichfal hatte das Institut der Zwölfer (eine Kirchenbehörde) und der Rlostervögte. Den Klöstern stand es frei, die früher beschlossenen und noch restirenden Stipendien für thurgauische Theologie Stu= dirende zu bezahlen oder nicht; in Zukunft hörte dieses Servitut auf. — Noch auf andere Weise beförderten und begünftigten die fünf katholischen Orte sowohl im Thurgau als in andern Vogteien die neu entstandenen katholischen Gemeinden. Der so schnell ab= geschlossene zweite Landsfriede hatte wohl eine Abchurung der Rirchengüter zwischen den Gliedern beider Ronfessionen, sowie die freie Religionsübung und ausdrücklich den Uebertritt und die Rück-

^{*)} Ueber die nachtheiligen Folgen der Aufhebung der thurgauischen Spnode berichtete Landvogt Edlibach im August 1533 an den Rath in Zürich; siehe Z. A.: landfriedliche Akten, Bdl. 2.

kehr zum alten Glauben bewilligt; genauere Bestimmungen darüber und Aehnliches, z. B. über die Dauer der Benutung der Kirche für den Gottesdienst beider Konfessionen, mußten erft später auf eidgenössischen Tagsatzungen zwischen den Gesandten der regierenden Orte berathschlagt und getroffen werden. Bald genug wurden fie durch Fragen und Klagen der Glieder der einen oder andern Kon= fession veranlaßt, darüber Beschlüsse zu fassen. Die katholische Mehrheit der Oberherren entschied immer zu Gunften ihrer Glau= bensgenossen, z. B. daß nur die Pfarrpfründen und nicht, wie die Evangelischen verlangten, sämmtliche firchliche Fonds und Besitzun= gen (Kaplaneien, Kapellen, Jahrzeiten und Aehnliches), nach der Zahl der Glieder einer evangelischen oder katholischen Kirchgemeinde vertheilt werden sollen. Wenigen Katholiken in einer Kirchgemeinde gestatteten sie die Unstellung eines eigenen Geiftlichen und den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche; dagegen wurde sogar evangelischen Majoritäten oder starken evang. Bruchtheilen in einer Kirchgemeinde die Wiederanstellung von Geiftlichen und die Mitbenutung ihrer Pfarrkirche nicht mehr erlaubt (fiehe Heiligkreuz, Schönholzers= weilen, Hagenwil und Andere). Eben jo beschränkte man den Uebertritt zur evangelischen und beförderte denjenigen zur Kirche der Mehrheit der regierenden Orte. Die Landvögte der kathol. regierenden Orte führten die Bünsche ihrer Obern getreulich aus. Anderntheils wirkten die evangelischen Landvögte, besonders die zürcherischen, als Beförderer und Beschützer des evangelischen Glaubens. — Auf diese Weise gelang es dem Eifer der fünf katholi= schen Orte, auch in der Landgrafschaft Thurgau schon bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens sowohl einzelne Klöster wieder herzustellen, als in einzelnen Pfarrkirchen wieder den kath. Gottesdienst herzustellen. Diese Bemühungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts noch eifriger und schroffer fortgesett. Schon unmittelbar nach dem Aschluß des neuen Landfriedens reizten der Runtius und andere geiftliche und weltliche Herren des In= und Auslandes, den günftigen Moment zu benutzen, um die sogenannte Regerei auszurotten. Die fünf Orte widerstanden aber dieser Ber-

Sie erreichten jedoch allmälig so viel, daß bis zum Ab= suchung. schluß des dritten Landfriedens, den nach Beendigung des Toggen= burger Krieges die damals überwundenen fünf katholischen Orte mit den siegreichen Ständen Zurich und Bern abschließen mußten (August 1712), ein Viertheil der thurgauischen Bevölkerung wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Diese glücklichen Erfolge waren darum um so eher oder nur darum möglich, weil seit dem Abschlusse des zweiten Landfriedens Bern *), der bis= herige mächtige stets bereite und treue Beforderer der oftschweizeri= schen Reformation, sein Auge und seine mächtige Hand von dieser Mitarbeit abzog und die Sorge für die bedrängten oftschweizeri= schen evangelischen Unterthanen dem gedemüthigten Zürich (nebst dem evangelischen Rathe des paritätischen Kantons Glarus) über= Nur auf Bitten und Berwendungen Zürichs unterstütte es ließ. etwa auf Tagsatzungen, aber selten wie früher, wegen evangelischen Beschwerden die zurcherischen Gesandten. Dagegen traten die zwei andern Untheilhaber am thurgauischen Landgericht, Freiburg und Solo= thurn, bei kirchlichen Fragen auf die Seite der fünf katholischen Orte.

Die folgenden Blätter wollen nach meistens bisher unbenutzten archivalischen Quellen über die allmälige Wiedereinführung des Katho=lizismus in der Landgrafschaft Thurgan und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den dortigen Kirchen berichten. **)

^{*)} Bern nebst Freiburg und Solothurn hatten (seit 1499) nur am thurgauischen Landgericht (Malesiz) nebst den sieben alten eidgenössischen Orten Antheil; diese besaßen dagegen allein (seit 1460) die Landeshoheit (und seit 1712 auch Bern); in Dießenhofen waren auch Bern und Schaffshausen Antheilhaber derselben. In den Städten Bischofszell und Arbon (nebst Horn) war der Bischof von Konstanz Landesherr.

^{**)} Für diese schon im Jahre 1861 vollendete und seither verbesserte und theilweise abgekürzte Arbeit wurden besonders benutt: die Staatsarchive in Frauenfeld und Zürich, sowie das Stiftsarchiv in St. Gallen. In den Noten wird das thurgauische Staatsarchiv bezeichnet mit: Th. A., das zürcherische Staatsarchiv mit: Z. A. und das Stiftsarchiv in St. Gallen mit: St. A. und mit K. G. eine von mir verfaßte Geschichte der thurgauischen Kirchsgemeinden, welche in der thurgauischen Kantonsbibliothek ausbewahrt ist.